



## Rektorat

### **Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 30.04.2019

- § 1 Geltungsbereich, Grundsätzliches, Begriffsbestimmungen
- § 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten
- § 3 Erteilung von Lehraufträgen
- § 4 Widerruf von Lehraufträgen
- § 5 Vergütung und Abrechnung von Lehraufträgen
- § 6 Reisekosten
- § 7 Evaluierung
- § 8 Inkrafttreten

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Grundsätzliches, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden: Universität).
- (2) Unter Beachtung der Maßgaben des § 50 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) dürfen Lehraufträge zur Ergänzung des Lehrangebotes erteilt werden, sofern die Lehre nicht durch vorhandene hauptamtliche Lehrkräfte abgedeckt werden kann.
- (3) Lehrbeauftragte sind Personen, die gemäß § 50 HSG LSA befristet für in der Regel ein Semester selbstständig Lehraufgaben wahrnehmen. Sie müssen die zur Wahrnehmung des Lehrauftrages erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation besitzen.
- (4) Alle Bezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### **§ 2**

#### **Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten**

- (1) Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet.
- (2) Ein entgeltlicher Lehrauftrag darf an ein Mitglied der Universität mit Lehrverpflichtung nur vergeben werden, wenn er

- a) sich auf eine Veranstaltung der Weiterbildung bezieht und über die Lehrverpflichtung hinaus abgehalten wird oder
- b) in einem Fachgebiet erteilt wird, das nicht zum dienstlichen Tätigkeitsfeld zählt.

(3) Die Lehrbeauftragten nehmen die im Lehrauftrag festgelegten Lehraufgaben selbstständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Vereinbarung des Lehrauftrages. Die Lehrbeauftragten haben bei ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich insbesondere aus Prüfungs- und Studienordnungen ergeben, zu beachten.

(4) Für die Versteuerung der Lehrauftragstätigkeit sind Lehrbeauftragte selbst verantwortlich. Für die Einhaltung weiterer Rechtsvorschriften, insbesondere des Nebentätigkeitsrechtes, haben die Lehrbeauftragten selbst Sorge zu tragen.

### **§ 3**

#### **Erteilung von Lehraufträgen**

(1) Die Erteilung eines Lehrauftrages bedarf der Schriftform und erfolgt

- a) durch die Dekanin bzw. den Dekan der jeweiligen Fakultät,
- b) durch die Leiterin bzw. den Leiter bzw. die Direktorin bzw. den Direktor der jeweiligen zentralen Einrichtung bzw. des wissenschaftlichen Zentrums oder
- c) bei Drittmitteln durch die Projektverantwortliche bzw. den Projektverantwortlichen.

Es ist der Kanzlerin bzw. dem Kanzler im Einzelfall vorbehalten, weiteren Personen die Befugnis zur Erteilung von Lehraufträgen zu erteilen. Die für die Erteilung des Lehrauftrages verantwortliche Person trägt dafür Sorge, dass der Lehrauftrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erteilt wird.

(2) Der Lehrauftrag wird für Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht in der Regel 15 Einzelstunden à 45 Minuten) oder für Einzelstunden à 45 Minuten über eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, erteilt. Die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist unzulässig.

(3) Ein Lehrauftrag kann erteilt werden

- a) zur Ergänzung des Lehrangebots. Der Lehrauftrag schließt neben dem Abhalten der Lehre, die Vor- und Nachbereitung, die Bereitstellung von Lehrmaterial, Korrekturleistungen, Nachbesserungen, Besprechungen, Beratungen und sonstigen Aufwand ein. Pro Semester dürfen in der Regel nicht mehr als 8 SWS bzw. 120 Einzelstunden, für künstlerischen Unterricht nicht mehr als 12 SWS bzw. 180 Einzelstunden erteilt werden. Ausnahmen von diesem Stundenumfang bedürfen der vorherigen Genehmigung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers.
- b) zur Erstellung von Lehrmaterial, welches in multimedialen Lehrangeboten eingesetzt wird. Der Stundenumfang richtet sich nach Abs. 3 a). Der Universität sind die Nutzungsrechte am erstellten Lehrmaterial einzuräumen.
- c) für die Mitwirkung an zusätzlichen Prüfungen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur oder die Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs-, Einstufungs- oder externen Prüfungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Lehrauftrag nach Abs. 3 a) stehen. Dieser Lehrauftrag wird für volle Zeitstunden à 60 Minuten vergeben. Der Stundenumfang darf 15 Zeitstunden pro Semester nicht überschreiten. Eine Anrechnung auf den Stundenumfang nach Abs. 3 a) erfolgt nicht.

### **§ 4**

#### **Widerruf von Lehraufträgen**

(1) Der Lehrauftrag kann jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, aus wichtigem Grund widerrufen werden. Zuständig für den Widerruf ist die in § 3 Abs. 1 genannte Person, die den Lehrauftrag erteilt hat, oder die Kanzlerin bzw. der Kanzler.

(2) Ein wichtiger Grund zum Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) in den drei ersten Lehrveranstaltungsterminen nicht mindestens fünf Studierende anwesend waren; dieses gilt nicht für Lehraufträge zu Pflichtveranstaltungen oder zu künstlerischem Einzelunterricht,
- b) die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechtes verletzt wurden oder
- c) gegen die Vorgaben des § 50 HSG LSA verstoßen wurde.

## **§ 5**

### **Vergütung und Abrechnung von Lehraufträgen**

(1) Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern die bzw. der Lehrbeauftragte nicht auf die Vergütung schriftlich verzichtet.

(2) Lehrbeauftragte erhalten für eine Einzelstunde

- a) mit Lehraufgaben vergleichbar einer Lehrkraft für besondere Aufgaben 20,00 bis 35,00 Euro,
- b) mit Lehraufgaben vergleichbar mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern je nach Bedeutung und Schwierigkeitsgrad 27,00 bis 55,00 Euro,
- c) mit Lehraufgaben von besonderer Bedeutung oder für besonders belastungsintensive Lehraufgaben 40,00 bis 70,00 Euro. Eine entsprechende schriftliche Begründung ist dem Antrag beizufügen.

Soweit schriftlich nachgewiesen wird, dass ein dringender Lehrbedarf unter Zugrundelegung der in Satz 1 festgelegten Höchstvergütungen nicht gedeckt werden kann oder sich die Lehrveranstaltung nach Art und Schwierigkeit deutlich abhebt, kann die Höchstvergütung um bis zu 40 v. H. überschritten werden.

(3) Bei Erteilung eines Lehrauftrages in einem Weiterbildungsstudiengang, zu dessen Finanzierung Studiengebühren erhoben werden, wird die Vergütung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen des vorhandenen Budgets festgesetzt. Abs. 2 gilt nicht.

(4) Bei Erteilung eines Lehrauftrags zur Erstellung von Lehrmaterial nach § 3 Abs. 3 b) wird eine Pauschalvergütung festgesetzt.

(5) Bei Erteilung eines Lehrauftrages für zusätzliche Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 3 c) wird für jede volle Zeitstunde 4/3 der sich aus Abs. 2 ergebenden Vergütungen gezahlt.

(6) Wird ein Lehrauftrag nach den ersten drei Lehrveranstaltungsterminen nach § 4 Abs. 2 a) widerrufen, wird als Kompensation für den Vorbereitungsaufwand des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe von mindestens drei Einzelstunden gezahlt.

(7) Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn der Anlass für den Ausfall dem Verantwortungsbereich der Universität zuzurechnen ist.

(8) Die Abrechnung ist unter Verwendung der Formulare der Universität nach Beendigung des Lehrauftrages durch die Lehrbeauftragten vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt in der Regel am Ende des Semesters. Im Falle der Erteilung eines Lehrauftrages zur Erstellung von Lehrmaterial nach § 3 Abs. 3 b) erfolgt die Abrechnung nach Übergabe des Lehrmaterials und Einräumung der Nutzungsrechte.

(9) Die bzw. der nach § 3 Abs. 1 für die Erteilung des Lehrauftrages Verantwortliche kann einmalig einen Abschlag auf die fällig werdende Vergütung veranlassen.

## **§ 6**

### **Reisekosten**

Reisekosten werden nur erstattet, wenn dieses bei der Erteilung des Lehrauftrages ausdrücklich vereinbart wurde. Die Abrechnung richtet sich nach den Grundsätzen zur Abrechnung von Reisekosten Dritter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt veröffentlicht am 20. März 2019 als ZUV-Information 412/2019).

## **§ 7 Evaluierung**

Die Angemessenheit der einzelnen Vergütungsspannen wird im Abstand von zwei Jahren überprüft. Gegebenenfalls erfolgt eine Anpassung der Sätze.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17. Oktober 2017 außer Kraft.

Halle (Saale), 30. April 2019

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

vom Rektorat beschlossen am 30. April 2019